

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 8 (1866)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Landes- und Gemeindechronik von 1864 und 1865  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** 1864  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254831>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Landes- und Gemeindechronik von 1864 und 1865.

---

Zum ersten Male können wir den Lesern der Jahrbücher eine ziemlich vollständige Chronik des Landes und der Gemeinden darbieten, deren Lektüre schneller, und wie die Redaktion zu hoffen wagt, auch angenehmer sein wird, als ihre mühevolle Ausarbeitung und Zusammenstellung war. Wir glauben, alles Wichtigere auf jedem Gebiete in den Bereich unserer Chronik gezogen zu haben, und gedenken, sie ungefähr in dieser Weise fortzuführen.

Wir beginnen mit den kirchlichen Mittheilungen vom Jahr 1864 und reihen unmittelbar daran die vom Jahr 1865.

### 1864.

Die Synode war den 19. Oktober in Trogen versammelt. Die Synodalpredigt hielt Hr. Altpfr. Brunner, Lehrer an der Kantonsschule in Trogen, über Klagesieder Jerem. 3, 40. und 41.

Im Laufe des Jahres 1864 traten 3 Pfarrwechsel ein. In Hundwil veranlaßten pietistische, von dem früheren Vikar und Missionär Hofer hervorgerufene Bewegungen, denen aber noch zu rechter Zeit Schranken gesetzt werden konnten, den Hrn. Pfr. Eduard Scherrer nach bloß einjähriger Wirksamkeit daselbst, einem Ruf an die Pfarrei Lütisburg Folge zu leisten. Ihm folgte den 3. Juli ein Vate des Friedens im Amte nach: Hr. J. Ulr. Etter von Urnäsch, früherer Pfarrer in Bühler, seit 1862 in Diepoldsau.

Die Resignation des Hrn. Pfr. Müller in Walzenhausen, von 1857 bis 1864 dort angestellt, hat das letzte Heft schon gemeldet. An seine Stelle trat der frühere Pfarrer von Schönengrund, Hr. Pfr. Johs. Schönholzer von

Schönholzersweilen. Hr. Pfr. Brunner in Bühler ver-  
tauschte das Pfarramt auf kurze Zeit mit der Lehrstelle der  
Religion, deutschen Sprache und Geschichte an der Kantons-  
schule in Trogen. Zu seinem Nachfolger in Bühler wurde  
den 11. September Hr. Daniel Huldreich Merz von St.  
Gallen, gewesener Pfarrer in Balgach, berufen. Die 3 neu-  
gewählten Pfarrer suchten persönlich die Aufnahme in die  
Synode nach und es wurde ihnen dieselbe auch durch ein-  
stimmigen Beschuß zu Theil. Wohl zum letzten Mal hörte  
die Synode ein solches mündliches Petitum an, da sie in  
ihrer diesjährigen Sitzung die Abschaffung dieses Modus be-  
schloß und dafür festsetzte, daß der Dekan das Wichtigste aus  
dem Leben der um Aufnahme sich Meldenden und ihre Zeug-  
nisse einfach mitzutheilen habe.

Die im Jahre 1863 ernannte liturgische Kommission  
brachte 4 Vorschläge an die Synode. Sie legte einen Ent-  
wurf a) zu einer Abdankungsformel bei kirchlicher Beerdigung  
von Selbstmörder, b) zu einem Gebet vor der Predigt für solche Fälle, c) zu einer Admissionsformel (bei der Konfirmation) zu fakultativem Gebrauch vor und beantragte  
d) unveränderte Beibehaltung des jetzigen Konfirmationsge-  
lübdes. Ihre Anträge wurden mit ganz unwesentlichen Ver-  
änderungen angenommen. Der Große Rath hat seither diese  
liturgischen Neuerungen adoptirt.

Ueber die von den 4 geistlichen Mitgliedern der Kirchen-  
kommission, den Herren Dekan Wirth, Pfr. Knaus, Pfr.  
Büchler und Pfr. Heim, Ende 1863 vorgenommene Inspek-  
tion aller Pfarrarchive im Lande (inkl. das Dekanatsarchiv)  
konnte berichtet werden, daß das Resultat durchschnittlich ein  
sehr befriedigendes war. Jedoch sah sich die Kirchenkom-  
mission auf Grund der schriftlichen Berichte veranlaßt, einige  
allgemeine und besondere Weisungen zu ertheilen. Mit dieser  
Visitation war zum ersten Male auch eine solche des kirch-  
lichen Religionsunterrichtes verbunden.

Von der im Jahre 1863 zur Anbahnung und Erstellung

eines Anhangs zu unserm kirchlichen Gesangbuche ernannten Kommission lagen, obschon sie Präliminarien getroffen, noch keine Vorschläge vor, auch an der Synode von 1865 nicht. Von weltlicher Seite wurde gewünscht, daß die Frage begachtet werde, ob nicht auch bei uns, wie im Kanton St. Gallen, der Stephanstag als Feiertag abzuschaffen sei, wenn er auf einen Samstag oder Dienstag falle. Die Synode ertheilte der Kirchenkommission den Auftrag, die Motion in Berathung zu ziehen.

Das wichtigste Traktandum bildeten die Anträge der am Tage vor der Synode versammelten Geistlichkeit, betreffend Abänderung der die religiösen Privatversammlungen und die Sektirer beschlagenden Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über das Kirchenwesen. Zur Illustration dieser Anträge ist es nöthig, gewisse Vorgänge im Lande zu berühren.

In Wolfshalden wurde ein Baptist Keller aus dem Thurgau, weil er sich weigerte, sein Kind taufen zu lassen, mit Ausweisung bedroht. Er recurrite an den Bundesrath und dieser verlangte über den Fall Auskunft bei unserer Standeskommission, die allerdings die Weisung ertheilt hatte, daß Keller sein Kind zur Taufe zu bringen habe, aber von einer Ausweisung nichts wußte und diese auch nicht billigte. Diese Angelegenheit wurde durch den freiwilligen (?) Wegzug Keller's erledigt. Der Bundesrath hatte Keller gegenüber prinzipiell den schon 1859 in einem gleichen Fall gegebenen Entschied bestätigt, wornach er sich nicht veranlaßt sehe, zu interveniren, weil der Art. 44 der Bundesverfassung nur den von den Kantonen anerkannten Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusichere und die appenzellischen Gesetze und Observanzen diesen anerkannten Konfessionen nicht hindernd entgegentreten. In Herisau kam es zu einer gerichtlichen Verurtheilung der dortigen Baptisten. Etwa 50 derselben standen den 3. November vor dem Kleinen Rath hinter der Sitter, der Übertretung der Kirchenordnung angeklagt, nachdem sie vom Gemeindegericht in Herisau unterm

6. September in die Untersuchungskosten von 83 Fr. verfällt und zur Bestrafung an die 2. Instanz gewiesen worden waren. Der Kleine Rath büßte a) diejenigen, welche entgegen Art. 3 und 4 der R.-D. einer religiösen Privatversammlung (21. August) während des Gottesdienstes mit ihren Kindern beiwohnt hatten, unter der Erschwerung, daß dieselbe von einem Nichtniedergelassenen geleitet wurde, um je 15 Fr.; b) diejenigen, welche einfach für ihre Person theilnahmen, um je 5 Fr.; c) den Reiseprediger Anton Haag aus Bayern um 10 Fr. und d) den Johannes Alder an der Hub, weil er die Versammlung auf dem Seinigen duldet, um 10 Fr., und wegen Theilnahme seiner unerwachsenen Tochter um weitere 5 Fr.

Zu diesem Urtheil, das nicht erlangte, die Aufmerksamkeit der schweizerischen und ausländischen Presse in höchst bemühender Weise auf unsern Kanton und seine kirchlichen Zustände zu lenken, kam dann noch in unmittelbarem Anschluß daran der öffentliche Aufruf des Baptisten St. Schlatter in St. Gallen, des Hauptes der dortigen freien Gemeinde, der im St. Galler Tagblatt alle Freunde der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufforderte, den Herisauer Märtyrern die Untersuchungskosten und die Strafbußen zusammenzulegen, was auch wirklich geschah. Durch solche Vorgänge über die Konsequenzen unserer R.-D. belehrt und in grundsätzlicher Bekämpfung der darin niedergelegten hemmenden Bestimmungen stellte Pfr. Heim in Gais im Schoße des Konventes am Tage vor der Synode den Antrag, von Seite der Geistlichkeit auf Revision der betreffenden Artikel der R.-D. zu dringen, in dem Sinne, daß der Taufzwang gegenüber den Sektirern aufgehoben, dagegen die Verpflichtung zum Besuch des landeskirchlichen Unterrichts auch für Kinder von Separatisten festgehalten und in Bezug auf religiöse Privatversammlungen einfach gesagt werde, sie seien gestattet, so lange sie den öffentlichen Gottesdienst nicht stören und sich in den Schranken der Sittlichkeit und gesetzlichen Ordnung bewegen.

Diese Motion rief eine sehr lebhafte Diskussion hervor, aus der wir vor allem den Umstand hervorheben, daß die große, überwiegende Mehrheit, zu welcher Geistliche der verschiedensten theologischen Richtung gehörten, sich zu der Ueberzeugung bekannte, daß die K.-D. revidirt werden müsse und zwar in liberalem und tolerantem Sinne. Man vereinigte sich dahin, die Zwangstaufe, das Verbot, religiöse Privatversammlungen zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes abzuhalten, sakramentale Handlungen darin vorzunehmen, und Unerwachsene daran teilnehmen zu lassen, und die Forderung, daß die Leiter solcher Versammlungen in Lande geistlich niedergelassen sein müssen, nicht länger festzuhalten und formulirte im weitern die Art. 3, 4 und 5 nach den Anträgen von Hrn. Dekan Wirth und Pfr. Heim wie folgt: Art. 3. Privatversammlungen zum Zwecke besonderer religiöser Erbauung, die auf dem Boden der Landeskirche stehen und in den Schranken gesetzlicher Ordnung sich bewegen, sind gestattet. Art. 4. Separatisten, die ihren Austritt aus der Landeskirche förmlich erklären, haben unter Einsendung ihres Glaubensbekennnisses die Bewilligung zur Abhaltung ihrer religiösen Versammlungen beim Grossen Rathen nachzusuchen, der sich das Recht vorbehält, diese Versammlungen, sowie ihre Leiter und Führer zu überwachen. Art. 5. Sämmtliche Glieder der Landeskirche sind zur Fürsorge verpflichtet, daß ihre Kinder getauft werden und den gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Unterricht der Landeskirche besuchen. Diesen Unterricht, der mit Ausnahme des in den öffentlichen Schulen von den Lehrern zu ertheilenden nur von den in den Gemeinden angestellten Pfarrern gegeben werden darf, haben auch die Kinder von solchen Eltern zu besuchen, welche ihre Trennung von der Landeskirche erklärt haben. Die Synode hatte über diese Anträge zu deliberiren. — Von Seite der Geistlichen betheiligten sich nur wenige an der Berathung, da man sich vorher auseinander gesetzt hatte. Die Häupter der Regierung, die Herren Landammänner Roth und Zürcher, erklärten ihre

grundzätsliche Zustimmung, schlugen aber in Bezug auf das formelle Vorgehen eine kürzere, allgemeiner gehaltene Fassung vor und, damit einverstanden, fasste die Synode nach einer verhältnismäig kurzen Diskussion den fast einhelligen Beschluß, die h. Standeskommission zu ersuchen, die Art. 3, 4 und 5 der K.-D. unter Vorbehalt der verfassungsmäigigen Stellung der Landeskirche im Sinne grözerer religiöser Freiheit zu revidiren. Die Synode nahm den weitern Antrag des Konventes, die Worte im Art. 13, lit. c der K.-D.: „sofern ein solches (Gutachten) von ihr (der Synode) verlangt wird“ — seien zu streichen, einstimmig an und wahrte sich so das alte Begutachtungsrecht.

Dem Synodalbericht des Hrn. Dekan Wirth entnehmen wir folgende interessante Stelle über die Konkordatsprüfungsbehörde:

„Ich halte es für meine Pflicht, in meinem Synodalberichte jedesmal Sie auch in Kenntniß zu setzen von den Arbeiten der Konkordatsprüfungsbehörde, welche so recht ein Band ist, das die Landeskirchen der meisten deutschredenden reformirten Kantone verbindet, und ein wesentliches Mittel, die kantonalen Schranken wenigstens in Beziehung auf die Wahlfähigkeit der Geistlichen allmälig niederzureißen. Im Spätherbst 1863 waren 10 Studierende in den philosophischen Fächern zu prüfen, nämlich 4 Zürcher, 3 Aargauer, 1 Schaffhauser, 1 Thurgauer und 1 in Zürich niedergelassener Berner. Sämtlichen Kandidaten konnte die Prüfung abgenommen werden. Der Beweis, den die Behörde geleistet hat, daß es ihr mit der Prüfung auch in den philosophischen Fächern Ernst sei, hat bereits gute Früchte getragen. Die theologischen Prüfungen im November 1863 wurden mit 14 Kandidaten gehalten, 8 Zürchern, 2 Aargauern, einem Thurgauer, einem Schaffhauser, einem St. Galler und einem in Zürich niedergelassenen Graubündner. Mit Ausnahme eines Zürchers wurde allen das Examen abgenommen, auch den Jüngsten, die ein halbes Jahr zuvor durchgefallen waren, nun aber bewiesen, daß sie seitdem tüchtig gearbeitet haben. Dem Graubündner konnte die Probepredigt, wegen seines auch gar zu schlechten Vortrages, nicht abgenommen werden.“

Das Frühjahr 1864 führte 9 Philosophen und 8 Theologen vor das Kollegium. Das philosophische Examen legten ab: 4 Zürcher, 2 St. Galler, 1 Aargauer, 1 Glarner und 1 Appen-

zeller. Ein St. Galler bestand die Prüfung nicht, dagegen die andern Alle. Zum ersten Male erschien ein Appenzeller vor der Behörde, nämlich Hr. Theodor Hohl von Heiden, Sohn des sel. Hauptmann Michael Hohl von Wolfshalden. Der appenzellische Abgeordnete freute sich sehr, daß der erste Appenzeller Examinand vortrefflich bestand. Er erhielt folgende Censuren: Philosophischer Aufsatz 1, Logik 1, Psychologie 1, Geschichte der Philosophie 1, philosophische Ethik 1, Pädagogik 2, Geschichte 2, Gesammtcensur I. Die 8 Theologen waren: 3 Zürcher, 2 Aargauer, 2 Thurgauer und ein in Zürich niedergelassener Deutscher, der indessen in neuester Zeit das zürcherische Bürgerrecht sich erworben hat. Diesmal fiel ein Zürcher durch, und da das schon zum zweiten Male der Fall war, so ist er laut Reglement für immer abgewiesen. Einem andern Zürcher konnte die Probepredigt nicht abgenommen werden. In den beiden Jahren, seitdem die Konkordatsprüfungsbehörde besteht, vom Frühjahr 1862 bis Frühjahr 1864, haben im Ganzen die philosophische Prüfung absolviert: 31 Kandidaten, und die sämmtlichen theologischen Prüfungen 26.

Erlauben Sie mir noch ein paar Worte über diese neue gemeinsame Behörde. Sie umfaßt gerade diejenigen Kantone, die am meisten gemeinsame Anknüpfungspunkte auch in andern Gebieten haben. In Baselland wollte der Landrat dem Konkordate beitreten, das Volk verwarf aber den betreffenden Gesetzesvorschlag, aufgeheizt durch Flugschriften, die von der Stadt Basel aus in dasselbe geschlendert wurden. Die kirchlichen Behörden der Stadt Basel selbst haben gewiß nicht im Interesse der dortigen Hochschule gehandelt, daß sie vom Konkordate sich ferne hielten; es ist indessen sehr leicht möglich, daß der Große Rath bald eine andere Entscheidung treffe. Mit dem nächsten Frühjahr ist die erste Amtsduer der gemeinsamen Prüfungsbehörde zu Ende. Dem Konkordate zufolge kann erst dann auf einjährige Kündigung hin ein Kanton zurücktreten. Wenn unsere Synode Gründe hat, von demselben zurückzutreten, so muß sie bald die Sache berathen. Ich berühre diesen Punkt absichtlich, weil ich weiß, daß da und dort in unserm Lande Bedenken gegen das Konkordat geäußert und daß namentlich auch durch ein viel gelesenes appenzellisches Blatt Besorgnisse in gewissen Kreisen erregt wurden. Ich glaube es der Sache schuldig zu sein, in Kürze auf dieselben einzugehen. Den Vorwurf, daß bei der Beurtheilung der Leistungen parteiisch verfahren werde, sei es, daß man entweder eine bestimmte theologische Richtung begünstige oder diejenigen Kandidaten, die in Zürich stu-

dirt haben, wird keiner auch nur mit einem Scheine der Wahrheit der Behörde machen können. Gerade um der Meinung die Wurzel abzuschneiden, als müsse in Zürich studiren, wer gute Censuren bekommen wolle, examiniren die Abgeordneten der andern Kantone selber und auch das zürcherische Mitglied der Behörde ist human gegen Alle. Und was die Begünstigung irgend einer theologischen Richtung anbelangt, so ist sie in keiner Weise vorhanden; am wenigsten aber sind die sogenannten gläubigen Kreise zu diesem Vorwurfe berechtigt, denn von den durchgesfallenen Kandidaten gehörten die Mehrzahl der spekulativen Richtung an; aber auch diese sind nicht ungerecht behandelt worden. Mit Einem Worte: in der Behörde gruppiren sich nicht im mindesten die, auch in derselben repräsentirten, theologischen Richtungen; höchstens kann man von einer mildern und einer strengern Partei reden. Es wurde aber bei uns namentlich betont: daß die philosophischen Prüfungen, ja überhaupt das Studium der Philosophie, vom Uebel sei, indem es den Studierenden von Christus weg führe und den Glauben untergrabe. Mit gleichem Rechte könnte man sagen: unsere künftigen Geistlichen sollen nicht mehr Theologie studiren. Es ist einzig zu zugeben, daß in zu vielen philosophischen Fächern geprüft wird, so daß die Studierenden in den 2 ersten akademischen Jahren zu wenig mit den eigentlichen theologischen Disciplinen sich beschäftigen können, was auch die zürcherische theologische Fakultät in einem der Konkordatsbehörde eingereichten Memorial geäußert hat. Ihr Berichterstatter hat aber schon eine Motion zur Abänderung des Prüfungsreglementes auf die nächsten Traktanden gegeben, welcher zufolge über philosophische Ethik und Pädagogik nicht mehr geprüft, sondern beide in die theologische Prüfung verwiesen würden, erstere mit der christlichen Ethik verbunden und letztere mit der praktischen Theologie. Aber dagegen, daß die künftigen Theologen Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie studiren sollen, kann wohl nur ein sehr engherziger und bornirter Sinn etwas einwenden. Mit Solchen, die in der ganzen, durch Jahrtausende sich hinabziehenden Geistesarbeit, die großen Probleme alles Seins und Werdens denkend zu erfassen, gar nichts anderes erblicken, als Rabulistik des Verstandes, oder als einen unberechtigten Vorwitz der menschlichen Vernunft, ist freilich nicht zu rechten; und wahrlich, wenn unsere Theologen auch nur einigermaßen den großen Anforderungen der Gegenwart gewachsen sein wollen, so dürfen sie nicht blos religiös erregt sein, wie die Hüpfer und Führer der Sekten, dürfen auch nicht bloß eine ex-

flusiv theologische Bildung haben, sondern auch eine humane und philosophische. Welche Apostel haben am meisten ausgerichtet in der Welt? Gewiß die, welche, wie Paulus, die ganze Bildung der Zeit, auch die heidnisch-philosophische, in sich aufgenommen hatten; freilich auf der andern Seite genügt auch die umfassendste theologische und philosophische Bildung nicht. Wer nicht etwa nur die Kirche, sondern die Herzen und das Leben in Gott in denselben auerbauen will, der muß auch eine religiöse Persönlichkeit sein und von Christus ergriffen. Und gerade das noch wird der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde vorgeworfen, daß sie gar nicht irgendwie auf die religiöse Gesinnung der Kandidaten schaue, sondern Jeden zur Ordination zulasse, der die wissenschaftlichen Requisite habe; es werden den Kantonen auch etwa negative Theologen zugeführt. Das ist wahr! Aber wer will und kann das ändern? Nur in wenigen Landeskirchen noch giebt es irgend eine kirchenrechtlich bestehende Bekennnißschrift. Und wo sind sie, die Theologen der Gegenwart, die es wagen dürften, bei den diametral einander entgegengesetzten theologischen Anschauungen und Richtungen, irgend eine Konfession aufzustellen? Ob das ein gesunder Zustand der evangelischen Kirche sei, habe ich hier nicht zu untersuchen; aber es ist nun einmal so, und wenn in Basel von den Kandidaten des Predigtamtes noch die Verpflichtung auf die helvetische Konfession gefordert wird, so scheint mir das nur illusorisch zu sein; denn diese Verpflichtung konnten ja auch die Herren Professoren Biedermann und Nickenbach, als dieser noch ein Haupt der spekulativen Theologen war, über sich nehmen. Es bleibt nun einmal nach meiner Ansicht bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Theologie und der herrschenden Zeitbildung für eine Prüfungsbehörde nichts anderes übrig, als sich von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und von der Moralität der Kandidaten zu überzeugen, und es dann dem Einzelnen zu überlassen, ob er mit gutem Gewissen in der Kirche wirken könne, die da erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. — Nach meiner Ansicht giebt's da freilich große Uebelstände, aber weder irgend eine Kirchenbehörde, noch unsere ganze Zeit scheint mir dazu angethan zu sein, dieselben beseitigen zu können."

Auch den Schluß des Synodalberichtes, mitten aus der kirchlichen Situation der Gegenwart genommen, erlauben wir uns als ein kräftiges Wort zur Zeit in die Jahrbücher niedezulegen.

„Herr Landammann, meine Herren! Das Alles, was ich Ihnen zu berichten hatte, sind nur Einzelheiten und mehr das Aeußerliche unserer Kirchen- und Schulzustände beschlagende Dinge. Was das Wirken der Geistlichen und Lehrer für Frucht gebracht hat in den Herzen und in den Gemeinden, wer kann das sagen, wer ermessen? Darüber wird ein Anderer Buch führen! Jedenfalls gehört wohl das Beste nicht in einen öffentlichen Jahresbericht. Und doch kann ich noch nicht schließen. Es liegt mir so Vieles auf dem Herzen und Einiges davon möchte ich vor Ihnen aussprechen. Es bezieht sich auf die religiösen und kirchlichen Zustände nicht nur unsers Völkleins, sondern des reformirten Schweizervolkes und unserer Zeit; denn da hängt alles zusammen. Der herrschenden Geistströmung kann auch das kleinste Völklein sich nicht entziehen. Was ich aber noch sagen möchte, ist rein subjektiv. Andere mögen die Lage der Dinge anders ansehen. Wir leben in einer Zeit voll gewaltiger religiöser Gegensätze, und wenn dieselben früher mehr nur theologische waren und in der theologischen Wissenschaft auf einander platzten, so dringen sie immer mehr aus den wissenschaftlichen Kreisen in die Kirche und in das Volksleben hinein und müssen allmälig zu einer gewaltigen Krisis, wohl gar zu einem Bruche und einer Trennung führen, die vielleicht noch eingreifender sein werden, als jene in den Tagen der Reformation. Es handelt sich immer ernster und entschiedener auch in den Kreisen des Volkes um die Frage: ist das Christenthum etwas wesentlich und spezifisch Neues in der Menschheit, eine göttliche Offenbarung, oder nur ein Produkt historischer Entwicklung, eine Schöpfung des menschlichen Geistes? Es handelt sich immer entschiedener um die Frage: was dünkt euch von Christus? Ist er der edle, schöne, schwärmerische, Renan'sche Jüngling, der noch in Gethsemane von den schönen Weibern Galiläa's träumte, und ist die welterobernde Predigt von dem Auferstandenen in ihrer gewaltigen Wirkung für unser Geschlecht genügend erklärt durch das Renan'sche Wort über Maria Magdalena: „Heilige Liebe, durch dich gab eine Visionärin der Welt einen auferstandenen Gott!“? Ist Christus nur der idealisierte Dr. Daniel Schenkel, mit Einem Worte: eine bloß menschliche Erscheinung, ein galiläisches Gewächs, oder ist er die vollendete, religiöse, gottmenschliche Persönlichkeit, der Weg und die Wahrheit und das Leben? Ja um noch mehr handelt es sich: ist die ganze bisherige Weltanschauung faul und falsch gewesen und durch die Naturwissenschaften und die Philosophie überwunden? Giebt es einen Gott, zu dem man beten

kann, der da hört und erhört, oder nicht? giebt es kein anderes ewiges Leben, als das in die engen Schranken des zeitlichen Lebens gebannt ist? Mit einem Worte: soll es noch eine Kirche geben und eine Glaubenslehre, oder nur noch eine Moral und eine Philosophie? Diese großen Fragen und die Kämpfe um dieselben bewegen immer mehr auch die Volkschichten, die sich mit scharfem Denken und wissenschaftlichen Erörterungen sonst nicht beschäftigen und denen alle Prämissen dazu fehlen. Weit mehr, als wir oft meinen, beschäftigt man sich mit diesen Fragen in den verschiedensten Kreisen. Bei einem großen Theile des Volkes zwar herrscht kein klares Bewußtsein noch über diese Gegensätze, aber doch eine gewisse Ahnung; das beweist der Umstand, daß man mit ein paar Schlagwörtern in religiösen Dingen ganz beliebig es leiten kann. Man braucht z. B. da und dort bei einer Pfarrwahl nur zu sagen: der ist ein Pietist — und der große Haufen wird ihn gewiß nicht wählen, auch wenn er der treueste und beste Seelsorger wäre und keine Spur von frankhafter und ungesunder Frömmigkeit an sich hätte. Oder umgekehrt brauchen die Tagesblätter einen nur als höchst freisinnig zu bezeichnen, und dann ist alles recht. Es wäre sehr zu wünschen, wenn einmal die Tonangeber genau festsetzen würden, wie viel Negation es brauche, um ein freisinniger Theologe zu sein, oder was einer noch glauben dürfe, um allenfalls noch auf diesen Titel Anspruch zu machen. Daß aber die herrschenden theologischen und kirchlichen Gegensätze immer mehr ins Volksleben hineindringen werden, das scheint uns außer allem Zweifel zu sein, und es wird auch genug dafür gesorgt. Was wird wohl das Ende davon sein? Eine Versöhnung der Gegensätze in einer höhern Einheit? Eine Erneuerung der Kirche und eine Entwicklung derselben zu einer höhern Stufe? Ja, ich glaube, daß auch die Kämpfe der Gegenwart dahin führen müssen und die Gotteskraft des Evangeliums zum Siege dringen werde. Aber bei der Schroffheit und Spannung der Gegensätze rechts und links wird es wohl vorher noch zu einer ganzen Menge von Sekten oder von freien Kirchen kommen. Wer darf es wohl Denen zumuthen, in der Kirche zu bleiben, die auf die geschichtlichen That-sachen des Evangeliums all' ihr Leben gebaut haben, die in Christus, dem Gottessohn und im Glauben, daß sie in seiner Gemeinschaft ein ewiges Leben haben noch jenseits des Grabes, wenn in dieser Kirche das alles negirt wird und man den Boden ihnen unter den Füßen wegreiht? Man sagt wohl: es gebe religiöse Wahrheiten genug, die alle erbauen können; der innerste Kern des

religiösen Lebens sei ganz unabhängig von historischen Thatsachen und von diesen und jenen Glaubenslehren. Aber das ist gewiß nicht richtig. Es ist z. B. nicht dasselbe, ob das ewige Leben, auf das ich hoffe, an das ich glaube, nur in dem freien, bewußten Geistesleben in dieser Zeit bestehe, oder ob es zugleich die persönliche Fortdauer des individuellen Menschengeistes nach dem Tode ist. Und so ist's mit vielen andern Dingen. O, meine Herren Kollegen, ich spreche das alles vor Ihnen aus, nicht um irgend einen, der auf einem andern Standpunkte steht, als ich, anzuklagen. Ich erkenne in der neuesten spekulativen Theologie und in allen religiösen Bewegungen der Gegenwart eine nothwendige Entwicklung, ich anerkenne in manchen Vertretern derselben in unserm Vaterlande redliches Ringen nach Wahrheit und hohe wissenschaftliche Bildung; es fällt mir nicht ein, der freien Forschung, und speziell der Evangelienkritik Schranken setzen und mein Auge verschließen zu wollen vor dem, was evident bewiesen werden kann; aber dazu möchte ich Sie Alle ermuntern, doch bei aller Wahrheitsliebe nicht voreilig den Volksglauben und die religiösen Gefühle und Anschauungen zu verletzen, und ja nicht abzuschließen, die sehr zweifelhaften und immer noch lange nicht erwiesenen Ergebnisse der Kritik als unumstößliche Wahrheit anzunehmen, oder die gesamme religiöse Weltanschauung darauf zu bauen. Gewiß, meine Herren, es giebt noch eine andere Macht im Menschenleben, als das abstrakte Denken, und noch etwas anderes, als der dialektische Verstand hat ein Wörtlein mitzusprechen zur Auferbauung der theologischen Ansicht und Ueberzeugung, nämlich die unaustilgbaren Bedürfnisse des Herzens, die Macht der Lebensorfahrun gen. Man sagt: ein tiefer Denker sei ein ganzer Mensch; mir will's vorkommen, ein solcher sei nur ein halber Mensch, dagegen ein tiefer Denker und zugleich ein tiefes Gemüth, das sei ein ganzer Mensch, und nie wird der Eine oder Andere allein die Wahrheit finden und zu einem gesunden religiösen Leben kommen. Es muß beides vereinigt sein und so, denke ich, wäre es hoch von nöthen, daß unsere neuen Theologen es nicht verschmähen würden, recht ernstlich jenen großen theologischen Meister zu studiren, der, wie selten einer, scharfes Denken und tiefes religiöses Gemüthsleben in sich vereinigt hat, Schleiermacher. In ihm liegen immer noch die Keime zu gesunden theologischen Entwicklungen. Aber noch viel nothwendiger ist es, daß wir Alle unser eigenes Herz studiren, seine Armut, seine Sündhaftigkeit, seine ewigen Bedürfnisse; daß wir bei Angefochtenen und Schwer-

müthigen, an den Kranken- und Sterbelagern Theologie studiren; daß wir den Herrn Jesum Christum studiren, nicht nur in Renan, Schenkel und Strauß, sondern in der wunderbaren Erscheinung seines Lebens und seines Geistes, in der ganzen Entwicklung und Geschichte seines Reiches, und dadurch, daß wir in innige Lebensgemeinschaft mit ihm treten. Es kommt dann vielleicht Manchem die Stunde, dem sie bis jetzt noch nicht gekommen ist, da durch all' seine kritischen und philosophischen Voraussetzungen hindurch das freudige Bekenntniß dringt: „Herr, wir haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!“

Die Kirchenkommission versammelte sich ein einziges Mal und beschäftigte sich in erster Linie mit der Liturgie und der Pastoralinstruktion für eidgenössische Feldprediger, sowie mit dem Gesangbuch für den eidgenössisch-evangelischen Militärgottesdienst — alles Arbeiten der nun schlummernden evangelischen Konferenz. Die beiden ersten Entwürfe waren früher schon von unserer Synode, auf Antrag einer Spezialkommission derselben, den weltlichen Behörden zur Genehmigung empfohlen und in Folge davon der herwärtige Abgeordnete an die Kirchenkonferenz instruiert worden, für Einführung derselben zu stimmen. Die Konferenz überreichte die Liturgie, die Pastoralinstruktion, sowie ein kleines Militärgesangbuch dem h. Bundesrath mit dem Ansuchen, dieselben für den reformirten Theil der schweizerischen Armee einzuführen. Der Bundesrath hielt sich aber hiezu, unter ausdrücklicher Anerkennung der Sache, nicht für kompetent. Hierauf nahm der Kirchenrat von Zürich die Sache in die Hand und richtete in der Meinung, daß die Kantone sich hierin verständigen sollten, an die evangelischen Kirchenbehörden zunächst die Frage, ob die Entwürfe zu näherer Prüfung auf gemeinsame Kosten gedruckt werden sollen. Unsere Kirchenkommission stellte diesfalls einen zustimmenden Antrag an die Regierung, der auch angenommen wurde. Die allgemeinen Anträge der Visitatoren der Pfarrarchive, sowie ihre besondern Wünsche und Postulate bei den einzelnen Gemeinden, bildeten einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen der

Kirchenkommission. Die Beschlüsse hierüber bieten indessen wenig Interesse dar. Wir heben nur das Eine hervor, daß die Standeskommission sämmtliche Vorsteuerschaften aufgesondert hat, für ein Duplum der Familienbücher zu sorgen.

Hr. Pfr. D. H. Merz in Balgach wurde den 31. August vor seinem Amtsantritte in Bühl auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der Konkordatsbestimmungen ohne Examen zum herwärtigen Kirchendienst zugelassen.

Wir schließen unsere kirchlichen Mittheilungen vom Jahr 1864 mit der Meldung, daß in diesem Jahre eine st. gallisch-appenzellische Gesellschaft zum Zwecke der Neubelebung der Landeskirche gegründet wurde. Wer zu ihr gehört und was sie gethan, ist zur Stunde noch ein Geheimniß. Wir sind völlig einverstanden mit dem Synodalbericht, wenn er über die neue Gesellschaft sagt: „Sie kann gewiß reichen Segen stiften, wenn sie mit lebendigem Glauben einen weitherzigen Sinn verbindet und wirklich die Kirche und das Reich des Herrn aufbauen will, aber sich hütet vor jener Engherzigkeit, die christlichen Geist und christliches Leben nur in der Gestalt anerkennt, wie sie in der Dogmatik und der ganzen Weltanschauung jener Zeit sich ausprägten, welche die altkirchlichen Bekennnißschriften aufstellte.“ Warten wir die Früchte ihrer Wirksamkeit ab!

### 1865.

In diesem Jahre hatte sich der Große Rath mit der von der Kirchen- und Standeskommission revidirten Kirchenordnung zu befassen. Um die Leser nicht zu ermüden, theilen wir nur seine wichtigsten Abänderungsbeschlüsse, die im ganzen nicht so liberal ausfielen, als die Geistlichkeit gewünscht hatte, aber doch etwelchen Fortschritt im Geiste der Toleranz bezeugen, mit. Art. 3. Die Abhaltungen von Privatversammlungen von Mitgliedern der Landeskirche und von Sektirern zum Zwecke religiöser Erbauung kann nicht verhindert oder bestraft werden, solange sich dieselben in keiner Weise gegen